

Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauenbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges

Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B
Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich
 öffentlich nicht öffentlich
wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Kenntnisnahme der Konzeptstudie und der Grobkostenberechnung für die Sanierung, einen Teilabriss und Ergänzungsneubau des Kulturdenkmals Walhalla. Mit dem Grundsatzbeschluss soll die Freigabe von Planungsmitteln für die Leistungsphasen 1-4 zur dringend erforderlichen Sanierung der Walhalla und Verausgabung zur Verfügung stehender Fördermittel erfolgen.

C Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- 1.1. mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 das Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe des Kulturbetriebs für das Walhalla angehalten und ein Kreativprozess mit Kulturschaffenden zur Findung einer kulturellen Nutzung gestartet wurde, der bis zum Sommer 2022 abgeschlossen werden soll. Als Ergebnis aus dem bisherigen Prozess liegen das Walhalla-Papier und das Walhalla-Manifest vor (Anlage 1).
- 1.2. vom Magistrat mit Beschlussfassung vom 10.05.2022 eine Steuerungsgruppe eingesetzt wurde, die in einem iterativen Prozess unter Berücksichtigung von Nutzer- und Bauherreninteresse die Sanierungsplanung, das Raumkonzept und das gewünschte Betreibermodell weiterentwickeln soll.
- 1.3. die an das in den Jahren 1897/98 erbaute Kulturdenkmal Walhalla zu Wohn- und Nebennutzungen errichteten Nebenflächen in der Hochstättenstraße 1 aus den Jahren 1910-12 in einem sehr schlechten baulichen Zustand sind. Aufgrund dessen sowie aufgrund städtebaulicher, funktionaler und finanzieller Überlegungen wurde von der SEG eine Konzeptstudie erarbeitet, die den Erhalt, die Freilegung und die Sanierung der maßgeblichen und gestaltprägenden Bereiche des historisch bedeutenden Kulturdenkmals Walhalla und die Niederlegung der Nebenflächen in der Hochstättenstraße 1 vorsieht. Das freigelegte Hauptgebäude des Walhalla und eine Ergänzungsbebauung im Bereich der derzeitigen Baulücke schaffen eine neue Platzsituation, die sich räumlich zur Hochstättenstraße hin öffnet (Anlage 2).
- 1.4. die vorgelegte Konzeptstudie, die derzeit gewerblich genutzte Fläche im Erdgeschoss integriert („New Yorker“) und eine Gesamtfläche von insgesamt rd. 5.500 qm BGF umfasst. Der Fokus des Konzeptes liegt auf der Sanierung des Einzelkulturdenkmals mit dem großen Veranstaltungssaal inkl. Foyer und Spiegelsaal. Für die Nutzungen der weiteren Flächen im Erdgeschoss und Untergeschoss sowie im geplanten Neubau gibt es im vorgelegten Konzept noch keine abschließenden Planungen.
- 1.5. die Konzeptstudie mit den Denkmalfachbehörden vorabgestimmt und dem Platzkonzept mit der Instandsetzung bzw. Neuordnung des bedeutenden Kulturdenkmals auch wegen seiner belebenden Wirkung für die Innenstadt und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse grundsätzlich zugestimmt wurde.
- 1.6. die Gesamtkosten für die Sanierung, den Abriss und den Neubau inkl. Baunebenkosten nach einer ersten Grobkostenkalkulation zum Zeitpunkt der Realisierung rd. 49,4 Mio. Euro brutto betragen (Anlage 3).
- 1.7. aus dem Programm Lebendige Zentren „Innenstadt West“ für das Walhalla Fördermittel aus den bisherigen Förderbescheiden der Jahre 2019-2021 in Höhe von rd. 3,9 Mio. Euro zur Verfügung stehen, von denen bis zum Jahr 2024 rd. 2,3 Mio. Euro abgerufen werden müssen. Die Höhe der kommunalen

Gegenfinanzierung zum Abruf der Mittel beträgt für die Förderjahre 2019-2021 rd. 38% (entspricht 874 Tsd. Euro bei 2,3 Mio. Euro). Laut Zeit- und Finanzplanung (Anlage 4) sollen die bereits bewilligten Mittel für die Planung der LPH 1-4 sowie erste Sicherungsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine finale Genehmigung zum Förderumfang für die Planung und die Ausführung erfolgt erst mit der bau fachlichen Prüfung nach der Leistungsphase 3. Grundsätzlich ist eine Förderung der Planungsleistungen nur möglich, wenn die Maßnahme auch baulich umgesetzt wird. Vom Fördermittelgeber wurden Fördermittel in Höhe von gesamt rd. 10 Mio. Euro in Aussicht gestellt, die bis zum Ende der Laufzeit des Programms 2024 beantragt und für die weitere Planung und Sanierung eingesetzt werden können.

- 1.8. für das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ Ende des Jahres 2021 ein Förderantrag in Höhe von 10 Mio. Euro eingereicht wurde. Eine Entscheidung zur Aufnahme des Programms erfolgt voraussichtlich 2022. Mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021 zur Einreichung einer sogenannten „Projektskizze“ wurde die Anmeldung der kommunalen Mittel in Höhe eines Drittels (3,3 Mio. Euro) zum HH 2024 beschlossen.
- 1.9. in Abhängigkeit von der Höhe der insgesamt bereitgestellten Fördermittel aus den unterschiedlichen Programmen als Investitionszuschuss für die Gesamtmaßnahme eine erneute Berechnung der kostendeckenden Miete für die Generalanmietung des Objektes durch die Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgen kann.
- 1.10. für die Planung der Leistungsphasen 1-4 Kosten in Höhe von insgesamt rd. 4,64 Mio. Euro brutto inkl. Projektsteuerung ermittelt wurden. Die Finanzierung der Planungskosten soll anteilig aus dem Förderprogramm Lebendige Zentren in Höhe von 1,0 Mio. Euro sowie aus dem Budget der WVV erfolgen.
- 1.11. im Falle einer Aufnahme in das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ weitere Fördermittel für die Planung eingesetzt werden können. Die Abgrenzung der Fördergegenstände beim Einsatz von Fördermitteln aus unterschiedlichen Förderprogrammen muss im Zuge der weiteren Abstimmung mit den Fördermittelgebern erfolgen, die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Zuge der bau fachlichen Prüfungen.
- 1.12. die Grobterminplanung davon ausgeht, dass der Stadtverordnetenversammlung die Entwurfsplanung Anfang des Jahres 2024 inkl. Plausibilitätsprüfung und bau fachlicher Prüfung vorgelegt werden und eine Fertigstellung Mitte des Jahres 2027 erfolgen kann (Anlage 4). Die Fristen für den Abruf der bisher bewilligten Fördermittel können in Abhängigkeit vom Ergebnis der bau fachlichen Prüfung mit der vorgelegten Zeitplanung voraussichtlich eingehalten werden.

Die folgenden Punkte werden beschlossen:

2. Das Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe der kulturellen Nutzung wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht wiederaufgenommen.
3. Für alle Flächen ist in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe ein Nutzungs- und Betreibermodell zu entwickeln und den städtischen Gremien zur Beschlussfassung mit der Ausführungsvorlage vorzulegen.
4. Ob die LHW eine Grundanmietung der Flächen vornimmt oder gegebenenfalls Teilflächen für eine gastronomische Nutzung vom Eigentümer direkt vermietet werden, wird nach Erarbeitung des Nutzungs- und Betriebskonzepts mit der Ausführungsvorlage entschieden.
5. Dezernat I/WVV wird vorbehaltlich eines Gremienbeschlusses des Aufsichtsrats der WVV ermächtigt, die SEG mit der Planung und Steuerung der Gesamtmaßnahme zunächst für die LPH 1-4 sowie mit der Ausschreibung der Planungsleistungen im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens mit

Kosten in Höhe von rd. 4,64 Mio. Euro auf Basis der vorgelegten Konzeptstudie (Anlage 2) zu beauftragen. Die Erarbeitung der Vorentwurfsplanung erfolgt in Varianten mit den vorgegebenen städtebaulichen, baulichen, funktionalen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Planung und unter Beteiligung der Steuerungsgruppe. Sollte die weitere Planung wesentlich von der Konzeptstudie abweichen, ist diese im Zuge der Erarbeitung der LPH 2 erneut der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Aus dem Programm Lebendige Zentren sollen für die Planung der LPH 1-4 rd. 1,0 Mio. Euro eingesetzt werden, diese setzen sich zusammen aus dem Bund-Land-Anteil in Höhe von 62% (620 Tsd. Euro) und dem Anteil der Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von 38% (380 Tsd. Euro). Die SEG als Treuhänder für die Stadterneuerung wird mit der Umsetzung beauftragt. Die Finanzierung des kommunalen Anteils in Höhe von 380 Tsd. Euro erfolgt aus dem Budget von Dez. I.
7. Die Finanzierung der weiteren Planungskosten in Höhe von 3,64 Mio. Euro erfolgt aus dem Budget der WVV Wiesbaden Holding GmbH vorbehaltlich eines Gremienbeschlusses des Aufsichtsrates der WVV. Für den Fall, dass das Projekt nicht realisiert werden kann, werden der WVV die bereits veranlassten Planungsleistungen bis einschließlich der LPH 4 bis zu einer Höhe von 4,64 Mio. Euro erstattet.
8. Dezernat I/WVV wird beauftragt, nach Abschluss der Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung und Durchführung der Plausibilitätsprüfung und der baufachlichen Prüfung eine Ausführungsvorlage vorzulegen.
9. Die erforderlichen kommunalen Mittel für die Gegenfinanzierung der insgesamt zu erwartenden Fördermittel (10 Mio. Euro) aus dem Programm Lebendige Zentren in Höhe von 3 Mio. Euro (1/3 aus 10 Mio. abzgl. abzgl. Komplementäranteil für Planungsmittel der LPH 1-4 i. H. von 333.000 Euro) werden zusätzlich zu der im Zusammenhang mit dem Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ beschlossenen Anmeldung zum HH 2024 ff angemeldet. Etwaige Fördermittel sind bilanziell bei der WVV Wiesbaden Holding GmbH in den Sonderposten einzustellen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit der Grundsatzvorlage werden die Finanzmittel zur Erarbeitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die dringend erforderliche Sanierung auf Basis der vorgelegten Konzeptstudie freigegeben. Die Erarbeitung des Raum- und Nutzungskonzeptes erfolgt im Austausch mit der Steuerungsgruppe für das Walhalla. Nach Abschluss der Leistungsphasen 1-3 wird die Entwurfsplanung inkl. der Kostenberechnung und den Ergebnissen der Plausibilitätsprüfung und der baufachlichen Prüfung den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit einer Förderung der Planungsleistungen sowie von ersten Sicherungsmaßnahmen aus dem Programm Lebendige Zentren können die bis Ende 2024 abzurufenden Fördermittel in Höhe von rd. 2,3 Mio. Euro verausgabt werden.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die 1910-1912 erbauten Nebenflächen des Kulturdenkmals Walhalla in der Hochstättenstraße 1, die aktuell noch als Sozialräume des New Yorker Ladengeschäftes genutzt werden, sind in einem sehr schlechten

baulichen Zustand. Aufgrund von erheblicher Korrosion der Stahlträger in der Decke über dem 1. Untergeschoss werden umfangreiche Abstützungsmaßnahmen vorgenommen. Der Versuch, die Feuchtigkeit in den Räumen im Untergeschoss durch technische Maßnahmen zu verringern, war nicht erfolgreich. Für die Aufrechterhaltung der Nutzung werden monatliche Inspektionen durchgeführt, mit denen Veränderungen am Tragwerk frühzeitig erkannt und ggf. erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Da die Ursachen der Korrosion nicht unterbunden werden können, wird es zu weiterem Substanzabbau bei den Stahlträgern kommen. Vom Tragwerksplaner wird dringend empfohlen, innerhalb einer 3-Jahres-Frist bis zum Frühjahr 2025 eine Lösung für die Decken zu finden und die Sozialräume auszuquartieren.

Aufgrund der kritischen Situation der Gebäudeteile in der Hochstättenstraße 1 sowie aufgrund städtebaulicher, funktionaler und finanzieller Überlegungen wurde von der SEG eine Studie erarbeitet, die den Erhalt, die Freilegung und die Sanierung der maßgeblichen und gestaltprägenden Bereiche des Kulturdenkmals Walhalla und die Niederlegung der untergeordneten Bereiche in der Hochstättenstraße 1, die ursprünglich für Büro- und Wohnnutzungen erbaut wurden, vorsieht. Eine Ergänzungsbebauung im Bereich der derzeitigen Baulücke und die freigelegten Gebäudeteile aus der ersten Bauphase des Walhalla schaffen eine neue Platzsituation, die sich räumlich zur Hochstättenstraße hin öffnet und als Vorzone zum Eingang sowie als Außengastronomiefläche diesen innerstädtischen und bisher wenig frequentierten Bereich belebt (Anlage 2).

Die vorgelegte Konzeptstudie integriert die derzeit gewerblich genutzte Fläche im Erdgeschoss („New Yorker“) und somit die gesamten Flächen der Ur-Walhalla mit dem großen Veranstaltungssaal und dem Spiegelsaal von 1897. Der Erhalt und die Sanierung des Bestandes umfasst eine Fläche von rd. 4.000 qm, der Ergänzungsbau erstreckt sich über eine Fläche von rd. 1.500 qm. Damit stehen für die zukünftige kulturelle Nutzung rd. 5.500 qm BGF zur Verfügung. Der Fokus des Konzeptes liegt auf der Sanierung des großen Veranstaltungssaals inkl. Emporen und Spiegelsaal. Für weitere Nutzungen stehen die Flächen unter dem großen Veranstaltungssaal im Erdgeschoss und im 1. Untergeschoss zur Verfügung. Das 2. Untergeschoss soll verfüllt werden. Der Ergänzungsneubau dient u. a. der Unterbringung von Neben- und Funktionsräumen sowie der Erschließung bzw. der Anordnung von brandschutztechnisch notwendigen Fluchttreppen. Die Konkretisierung der Nutzungen und das Raumkonzept sollen im weiteren Planungsprozess unter Berücksichtigung von Nutzer- und Bauherreninteresse weiterentwickelt werden.

Die Konzeptstudie wurde dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie der Unteren Denkmalpflege der Landeshauptstadt Wiesbaden vorgestellt. Von Seiten der für den Denkmalschutz zuständigen Behörden wurde begrüßt, dass das Konzept insbesondere die Instandsetzung der besonders aussagekräftigen Festarchitektur von 1897 u. a. mit Theater- und Spiegelsaal in dem als Einzelkulturdenkmal nach § 2.1. HDSchG geschützten Gebäudeteils aus der ersten Bauphase in den Fokus rückt. Einer Niederlegung des vorwiegend internen Erschließungszwecken dienenden Wohn- und Bürogebäudes in der Hochstättenstraße 1, das als Bestandteil der Gesamtanlage II „City oder Flecken“ dem Denkmalschutz nach § 2.3. HDSchG unterlegen ist, konnte die Denkmalbehörde folgen. Voraussetzung für die Niederlegung dieser Gebäudeteile aus der Zeit von 1910 ist die Erstellung einer angemessenen Dokumentation des Gebäudes. Die Denkmalbehörden sind im weiteren Planungsprozess entsprechend zu beteiligen.

Ein alternatives Konzept unter Erhalt des Gebäudes in der Hochstättenstraße 1, das die oben beschriebenen städtebaulichen, baulichen, funktionalen und wirtschaftlichen Aspekte gleichermaßen berücksichtigt, liegt bisher nicht vor. Sollte die Planung in der weiteren Bearbeitung wesentlich von der Konzeptstudie abweichen, ist diese im Zuge der Erarbeitung der LHP 2 erneut den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gesamtkosten für die Sanierung, den Abriss und den Neubau belaufen sich inkl. Baunebenkosten, Risikovorsorge und Baukostenindex nach einer ersten Grobkalkulation auf rd. 49,4 Mio. Euro brutto (Anlage 3). Für die Planung der Leistungsphasen 1-4 wurden Kosten in Höhe von rd. 4,64 Mio. Euro brutto ermittelt.

Diese sollen aus den bisher bewilligten Fördermitteln (1,0 Mio. Euro) sowie aus dem Budget der WVV Wiesbaden Holding GmbH (3,64 Mio. Euro) finanziert werden. Für die kommunale Gegenfinanzierung der Fördermittel in Höhe von 1,0 Mio. Euro beträgt der städtische Anteil an der Finanzierung 380 Tsd. Euro (38%).

Aus dem Förderprogramm Lebendige Zentren stehen bisher insgesamt 3,9 Mio. Euro zur Verfügung, bis zum Ende der Laufzeit des Programms sollen insgesamt 10 Mio. Euro beantragt werden. Abgerufen müssen bis Ende 2024 Mittel in Höhe von rd. 2,3 Mio. Euro. Mit dem Abruf der Mittel sind entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen, da ansonsten eine Rückzahlung der Zuwendung inkl. Zinspflicht (fünf Prozent über dem Basiszins) fällig wird.

Über die genauen Inhalte und Höhe der Förderung für die Planung und Realisierung des Bauvorhabens wird erst mit der baufachlichen Prüfung nach der Leistungsphase 3 entschieden. Planungskosten können bereits vor Fertigstellung der baufachlichen Prüfung geltend gemacht werden. Die max. Förderhöhe ergibt sich nach der Genehmigung der WiBank und Festlegung nach der RiLiSE (Richtlinie für nachhaltige Stadterneuerung). Eingesetzt werden können die Mittel grundsätzlich nur dann, wenn die Maßnahme auch baulich umgesetzt wird. Sollte die Maßnahme nicht umgesetzt werden, sind die eingesetzten Fördermittel für die Planung zurückzugeben. Die Fördermittel setzen sich jeweils zusammen aus rd. 2/3 Bund-Land-Mitteln sowie rd. 1/3 Komplementäranteil der Landeshauptstadt Wiesbaden, die Festlegung der Anteile von Bund-Land-Mitteln erfolgt mit den jeweiligen Jahresförderbescheiden.

Weitere Fördermittel in Höhe von bis zu insgesamt 10 Mio. Euro wurden vom Fördermittelgeber im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ in Aussicht gestellt, die bis zum Ende der Laufzeit des Programms 2024 beantragt werden müssen. Der kommunale Anteil der Fördermittel beläuft sich hier auf insgesamt rd. 3,3 Mio. Euro.

Für das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ wurden im Jahr 2021 Fördermittel in Höhe von ebenfalls 10 Mio. Euro beantragt. Eine Entscheidung zur Aufnahme des Programms wird in der zweiten Jahreshälfte 2022 erwartet. Die zu fördernden Kommunen werden nach der Projektauswahl aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Mit dem Zuwendungsantrag ist der Nachweis des kommunalen Finanzierungsanteils (weitere rd. 3,3 Mio. Euro, Anmeldung zum Haushalt 2024 von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 bereits beschlossen) sowie aller weiteren Mittelgeber sowie ein Gesamtfinanzierungsplan einzureichen.

Die Abgrenzung der Fördergegenstände beim Einsatz von Fördermitteln aus unterschiedlichen Förderprogrammen muss im Zuge der weiteren Planung in Abstimmung mit den Fördermittelgebern bzw. im Rahmen der baufachlichen Prüfung(en) erfolgen. Das Ergebnis der baufachlichen Prüfung(en) beim Einsatz von Fördermitteln aus unterschiedlichen Programmen und damit der Höhe des Investitionskostenzuschusses wird der Stadtverordnetenversammlung mit der Ausführungsvorlage zur Kenntnis vorgelegt. In Abhängigkeit von der Höhe des Investitionskostenzuschusses (Gesamtfördersumme inkl. 1/3 kommunaler Anteil) kann die Beschlussfassung zur Höhe der Mietkosten für die Anmietung der Immobilie durch die Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgen.

Der vorgelegte Grobterminplan geht davon aus, dass der Stadtverordnetenversammlung die Entwurfsplanung Anfang des Jahres 2024 inkl. Plausibilitätsprüfung und baufachlicher Prüfung vorgelegt werden und eine Fertigstellung Mitte des Jahres 2027 erfolgen kann (Anlage 4). Die Fristen für den Abruf der bisher bewilligten Fördermittel können in Abhängigkeit vom Ergebnis der baufachlichen Prüfung mit der vorgelegten Zeitplanung voraussichtlich eingehalten werden. Mit der Bewilligung weiterer Fördermittel werden weitere Abrufe voraussichtlich ab dem Jahr 2024 fällig, die Höhe der abzurufenden Mittel ist abhängig von den jährlichen Bescheiden aus dem Programm Lebendige Zentren bzw. von der Aufnahme in den weiteren Förderprogrammen. Für den rechtzeitigen Abruf von bereits bewilligten und ggf. weiteren Fördermitteln ist zwingend ein Beginn der Baumaßnahme/des Abbruchs im Jahr 2024 erforderlich.

In der Zeitplanung ist die Erarbeitung des Raum- und Nutzungskonzeptes unter Beteiligung der Steuerungsgruppe bis zum Abschluss der Leistungsphase 2 vorgesehen. Ebenfalls berücksichtigt ist die Kenntnisnahme und Zustimmung der Steuerungsgruppe zur Sitzungsvorlage für den Ausführungsbeschluss.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

- / -

Bestätigung der Dezernent*innen

06.2022

06.2022

Mende
Oberbürgermeister

Imholz
Stadtkämmerer